

Die Landessynode möge beschließen:

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland**

**Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2012**

Vom ... November 2011

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABl. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2012 fort.

Erfurt, den ... November 2011  
(A7511-03)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin

Wolf von Marschall  
Präses

Anlage:  
Landeskirchensteuerbeschluss  
für die Kalenderjahre 2009 und 2010

Begründung:

Auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes der EKM, welches den rechtlichen Rahmen bildet, fasst die Landessynode für die jeweiligen Veranlagungszeiträume einen konkretisierenden Beschluss, welcher insbesondere die Bemessungsgrundlagen, Hebesätze, ggf. Kappungsgrenzen sowie die Kirchgeldtabelle in glaubensverschiedener Ehe festlegt.

Die Landessynode hatte am 20. November 2010 beschlossen, dass der für die Jahre 2009 und 2010 gefasste Beschluss für das Kalenderjahr 2011 fortgilt.

Rechtlich gibt es gegenüber dem derzeit geltenden Beschluss keinen Änderungsbedarf, so dass vorgeschlagen wird, dessen Geltung zunächst um ein weiteres Jahr zu verlängern.